

---

## **GO-BT - § 81. Zweite Beratung von Gesetzentwürfen**

(1) Die zweite Beratung wird mit einer allgemeinen Aussprache eröffnet, wenn sie vom Ältestenrat empfohlen oder von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Sie beginnt am zweiten Tage nach Verteilung der Beschlussempfehlung und des Ausschussberichts, früher nur, wenn auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages es beschließen; bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung, die für dringlich erklärt worden sind (Artikel 81 des Grundgesetzes), kann die Fristverkürzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen werden. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3.

(2) Über jede selbständige Bestimmung wird der Reihenfolge nach und zuletzt über Einleitung und Überschrift die Aussprache eröffnet und geschlossen. Nach Schluss der Aussprache über jede Einzelbestimmung wird abgestimmt.

(3) Auf Beschluss des Bundestages kann die Reihenfolge geändert, die Aussprache über mehrere Einzelbestimmungen verbunden oder über Teile einer Einzelbestimmung oder über verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand getrennt werden.

(4) Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im ganzen abgestimmt.

---

## **13/12 §§ 61, 63, 78, 80, 81 GO-BT**

### **Unverrückbarkeit von Ausschussbeschlüssen; Zulässigkeit wiederholender Beschlussfassung**

30.10.1997

vgl. Nr. 10/14

1. Zur Unverrückbarkeit von Beschlussempfehlungen federführender Ausschüsse wird daran erinnert, dass eine Revision des Ausschussbeschlusses noch so lange stattfinden darf, solange nicht die Beschlussempfehlung als Bundestagsdrucksache ausgedruckt und in die Fächer der Abgeordneten verteilt worden ist.
2. Für mitberatende und gutachtliche Stellungnahmen von Ausschüssen folgt daraus, dass eine solche Stellungnahme eines Ausschusses erst dann als unverrückbar betrachtet werden kann, wenn die Stellungnahme dem federführenden Ausschuss zugegangen und auch dort an die Ausschussmitglieder verteilt worden ist.
3. Ist innerhalb einer Ausschusssitzung ein Sachbeschluss zu einem Tagesordnungspunkt gefasst worden, kann das Wiederaufrufen dieses Tagesordnungspunktes unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 61 Abs. 2 GO-BT erfolgen.

4. Wird von der Ausschussmehrheit die Tagesordnung erweitert und einem geltend gemachten Widerspruchsrecht nicht Rechnung getragen, kann dieser Verhandlungsgegenstand erneut auf die Tagesordnung einer nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden. Die berechnigte Ausschussminderheit kann indes auf eine Wiederholung des zunächst fehlerhaft gefassten Sachbeschlusses verzichten.